

Die Säkularisation der Klöster Stetten im Gnadental und Zum Heiligen Kreuz in Rangendingen

2. *In allen ihren übrigen, auch ökonomischen Verhältnissen sollen diese Klosterfrauen ganz allein und unmittelbar unter hochfürstl. Regierung stehen, an welche sie sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und sonst von niemand weder Befehle noch Weisungen anzunehmen haben. Endlich und*
3. *gesinnen ferner Se: höchfürstl. Durchlaucht gnädigst, daß der Herr Pat. Beichtvater sich auch mit der Öconomie des Frauenklosters Stetten keineswegs befassen soll, als welche lediglich der dortigen Frau Mutter Priorin und ihren Gehülffinnen zu besorgen überlassen bleibt.*

*Die nämlichen höchsten Befehle werden unter heutigem auch an die beiden Frauen Priorinnen, jeder was sie davon zu wissen betrifft, erlassen werden.*

*Hechingen den 19ten Sept. 1804.*

*Hochf. Hohenz. Regierung<sup>179</sup>.*

*An die wohlebrwürdige Frau Mutter Priorin des Frauenklosters in Stetten.*

*Bei Veranlassung der nunmehrigen Versetzung der Rangendinger Klosterfrauen nach Stetten haben Se: hochfürstl. Durchlaucht Uns gdgst. befohlen, der wohlebrwürdigen Frau Mutter Priorin des Frauenklosters zu Stetten zu eröffnen, daß*

1. *Höchstieselben zuversichtlich erwarten und hoffen, das ganze Convent in Stetten werde den neu dahin gekommenen Klosterfrauen von Rangendingen mit schwesterlicher Liebe u. Achtung begegnen, und sie werden sich beiderseits mit zuvorkommender friedlicher Eintracht, wie es frommen Ordenspersonen vorzüglich zusteht, gegeneinander wechselweise vertragen und benehmen.*
2. *Uebrigens leben beide Communitäten, wie bisher, fernerhin jede für sich, und haben in ökonomischen Verhältnissen keine Gemeinschaft*
3. *Bleibt der Frau Mutter Priorin von Stetten und ihren Gehülffinnen die Besorgung ihrer eigenen Oekonomie u. Haushaltung ganz ausschließlich, ohne alle Einmischung des Herrn Pat. Beichtvaters (an welchen dieserwegen das Nöthige schon ergangen ist) fernerhin überlassen.*

*Hechingen den 19ten Sept: 1804. Hochfürstl. Hohenz. Rgg.<sup>180</sup>*

*An die wohlebrwürdige Frau Mutter Priorin des Frauenklosters von Rangendingen dormalen in Stetten.*

*Nach nunmehriger Versetzung der Rangendinger Klosterfrauen nach Stetten haben Se: hochfürstl. Durchlaucht Uns gnädigst befohlen, der wohlebrwürdigen Frau Mutter Priorin des Klosters zum heiligen Kreuz für sich und die ihr untergebenen Mitschwestern nachstehendes zu eröffnen:*

1. *Sind dieselben zwar der geistlichen Fürsorge, besonders in dringenden Fällen des Herrn Paters Beichtvaters von Kloster Stetten bereits bestens anempfohlen worden; es soll ihnen aber gleich jetzt, und zu jeder Zeit die eigene Wahl eines andern Beichtvaters, auf geschehendes ordnungsmässiges Anmelden und unter den vorgeschriebenen Regeln, vollkommen freistehen.*

179 Konzept. – StAS Dep. 39 DH 1 Bd. 3 Rubr. 78 Nr. 249.

180 Konzept. – StAS Dep. 39 DH 1 Bd. 3 Rubr. 78 Nr. 303.